

Samstag, 14.12.2024
Beginn: 11:00 Uhr (Einlass 10:00 Uhr)

Kongresshotel Potsdam am Templiner See
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG Geschäftsordnung

- 1) Die Landesvertreterversammlung ist öffentlich.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die in den Unterbezirken der SPD Brandenburg gewählten Delegierten.
- 3) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Landesvertreterversammlung als beschlussfähig.
- 4) Die Beschlüsse der Landesvertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Bundeswahlgesetz, das Organisationsstatut der SPD bzw. die Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg nichts anderes vorschreiben.
- 5) Die Redezeit für Diskussionsredner*innen beträgt maximal drei Minuten. Sie kann auf Beschluss der Landesvertreterversammlung verändert werden.
- 6) Die Diskussionsredner*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden in eine Redner*innenliste eingetragen.
- 7) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner*innen das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt zwei Minuten.
- 8) Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner bzw. eine Rednerin für und gegen den Antrag gesprochen hat.
- 9) Persönliche Anmerkungen sind nur nach Beendigung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- 10) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während einer Rede oder eines Debattenbeitrags sollen kurz und präzise sein und von einem Saalmikrofon gestellt werden, wenn der Redner/die Rednerin dies zugelassen hat. Die amtierende Tagungsleitung kann im Anschluss an einen Debattenbeitrag eine Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten zulassen, auf die der Redner/die Rednerin kurz antworten darf.

- 11) Personalvorschläge zur Landesliste sind bis zum Beginn des TOP 7 schriftlich beim Präsidium einzureichen bzw. können auch mündlich vor dem Wahlgang eingebracht werden.
- 12) Das Wahlverfahren bei der Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl ist folgendermaßen geregelt:
- a. Es gilt die Wahlordnung der SPD, soweit staatliches Wahlrecht nicht entgegensteht.
 - b. Die Wahlen zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl erfolgen geheim, mittels verdeckter Stimmzettel, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.
 - c. Für jeden Listenplatz erfolgt eine Einzelwahl nach § 7 Abs. 4 Wahlordnung der SPD. Die Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel oder in einem Urnengang verbunden werden, soweit Kampfkandidaturen nicht vorliegen (sog. verbundene Einzelwahl).
 - d. Der Einsatz von elektronischen Stimmzählgeräten ist nicht möglich.
 - e. Gem. § 4 Abs. 2 der SPD-Wahlordnung wird für die Wahl zum Deutschen Bundestag die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt durchgängig alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.